

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen PS Service Systeme GmbH, Stand: 01/2011

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen der Fa. PS Service Systeme GmbH, Schurwaldstr. 23/25, 73614 Schorndorf (im Folgenden PS genannt) und Unternehmern (im Folgenden Vertragspartner genannt). Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn PS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn PS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebote

Alle Angebote von PS sind freibleibend und unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, und stehen unter dem Vorbehalt der Belieferung durch die Lieferanten von PS. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung durch PS oder mit der Ausführung der vertraglichen Leistung zustande. Bestellungen oder Aufträge kann PS innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

3. Rücktritt

Werden Zahlungen nicht eingehalten oder entstehen berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungsbereitschaft des Vertragspartners, so ist PS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der gelieferten Ware zu verlangen, wobei die Kosten des Rücktransports vom Vertragspartner zu tragen sind. Außerdem werden sämtliche gestundeten oder befristeten Forderungen fällig. Berechtigte Zweifel im vorstehenden Sinne liegen insbesondere bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner oder Zahlungsverzug bei anderen Geschäften vor.

4. Preise

Preise gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, ab Werk zuzüglich Versandkosten. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Listenpreise sind Nettopreise. Hinzu kommt die jeweils geltende Umsatzsteuer. PS ist berechtigt, auch nach Auftragsingang eine Preiserhöhung an den Vertragspartner weiterzuleiten, soweit sie auf Materialverteuerungen, insbesondere der Erhöhung der Lieferantenpreise von PS beruht.

5. Lieferung/Zahlung

PS ist berechtigt, per Nachnahme zu liefern. Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen mit Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder PS noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Soweit die Lieferung nicht per Nachnahme erfolgt, sind Rechnungen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Eine Skontogewährung erfolgt nur dann und insoweit, wie sie Inhalt des Angebotes von PS ist. Sofern durch PS ein Zahlungsziel gewährt wird, sind die Rechnungsangaben maßgeblich. Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geldtendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt. Ein etwaiger Skontoabzug wird vom Netto-Rechnungsbetrag nach Abzug von Rabatt, Frachtkosten und sonstigen Kosten berechnet. PS ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontkosten sind PS zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung des Wechsels im Falle der Nichteinlösung übernimmt PS keine Gewähr.

6. Gewährleistung/Haftung

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die gelieferten Gegenstände bzw. anderweitigen Leistungen sind unverzüglich nach der Ablieferung bzw. Erbringung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn PS nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder Erbringung der Leistung, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen von PS ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an PS zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet PS die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Bei Mängeln der gelieferten Gegenstände bzw. der erbrachten Leistungen ist PS nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von PS, kann der Vertragspartner unter den im folgenden Absatz bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Die Haftung von PS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf das Verschulden ankommt, nach folgenden Maßgaben eingeschränkt:

a) PS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die

Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartners oder Dritten der des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

b) Soweit PS gemäß oben a) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die PS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes oder der Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes oder der Leistung typischerweise zu erwarten sind.

c) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von PS.

d) Soweit PS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

e) Sämtliche vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für die Haftung von PS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Eigentumsvorbehalt/Aufrechnung/Zurückbehaltung

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen von PS gegen den Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsverbindung (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) Eigentum von PS. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche seitens des Vertragspartners ist ausgeschlossen, es sei denn, diese (Gegen-) Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Gerichtsstand/Rechtswahl/Erfüllungsort

Ist der Vertragspartner Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen PS und dem Vertragspartner 73614 Schorndorf. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Geschäftsbeziehungen zwischen PS und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG. Als Erfüllungsort gilt der Sitz von PS als vereinbart.

9. Urheberrecht/weitere Verpflichtungen

Urheberrecht und Eigentum an technischem, allgemein internem Unterlagenmaterial, Produktdaten und Einkaufspreislisten verbleiben bei PS und werden lediglich leihweise dem Vertragspartner überlassen. Das Material dient ausschließlich der Information der Vertragspartner und darf ohne Einverständnis von PS nicht ganz oder auszugsweise reproduziert, weiterverarbeitet oder unbefugten Dritten zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gebracht werden. Genehmigte Kopien gehen unmittelbar nach Anfertigung in das urheberrechtliche Eigentum von PS über. Der Vertragspartner hat auf Verlangen von PS diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Im Falle eines Verstoßes wird eine Vertragsstrafe von EUR 1.000,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung fällig. Die Bezahlung der Konventionalstrafe schließt die Geldtendmachung weitergehender Schäden durch PS nicht aus.

10. Schadensersatz

Erfüllt der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, so ist PS berechtigt, nach erfolgloser Nachfristsetzung einen pauschalen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beträgt 25 % des Auftragswertes. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass im Einzelfall überhaupt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der nachgewiesene Schadensbetrag (und nicht der Pauschalbetrag) für die Bemessung des Schadensersatzanspruchs maßgebend. PS bleibt es ausdrücklich vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen. Kann der Vertragspartner einen bereitgestellten Schulungstermin nicht einhalten, muss die Terminabsage spätestens fünf Werktage vorher erfolgen. Sodann ist ein neuer Schulungstermin festzulegen. Kann eine Neuterminierung nicht erfolgen, ist PS berechtigt, für bereits gebuchte und bestätigte Schulungstermine Schadensersatz nach dem ersten Absatz dieser Ziffer zu berechnen.

11. Schlussbestimmungen

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

12. Datenschutzhinweis

Gemäß § 33 BDSG wird darauf hingewiesen, dass Daten aus dem Vertragsverhältnis für geschäftliche Zwecke gespeichert werden und dass sich PS vorbehält, soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich, Daten an Dritte weiter zu geben.